Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) des Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) des Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung i.d.F. vom 05.04.2005 mit der Änderungssatzung vom 13.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   a) Die Einleitungsgebühr beträgt € 1,25 pro Kubikmeter Abwasser
   b) Die Beseitigungsgebühr beträgt
      aa) € 12,00 pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben
      bb) € 29,00 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus Hauskläranlagen.

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Auf die Gebührenschuld sind für die Monate Januar bis Dezember Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der zu erwartenden Jahresgebühren zu leisten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen

Holzkirchen, den 02. April 2008

Albert Götz
Vorstand

Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Satzung wurde in der Mai-Ausgabe des Holzkirchner Gemeindeblattes, Heft 5, Jahr 2008 veröffentlicht.

Holzkirchen, 15.05.2008 .....
Albert Götz, Vorstand